

Jugendordnung des Sportkeglerverbandes Brandenburg e.V.

Stand: 07.05.2004

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Geltungsbereich, Grundlagen.....	3
2.	Name, Geschäftsjahr	3
3.	Grundsätze.....	3
4.	Zweck	3
5.	Organe der Keglerjugend Brandenburg.....	3
6.	Verbandsjugendtag.....	4
7.	Stimmrecht auf Verbandsjugendtagen	4
8.	Abstimmungen zu Beschlüssen.....	5
9.	Wahlen und Zuständigkeiten.....	5
10.	Verbandsjugendausschuss.....	5
11.	Inkrafttreten.....	6

1. Geltungsbereich, Grundlagen

- 1.1. Die Jugendordnung des Sportkeglerverbandes Brandenburg e.V. (im weiteren SKVB genannt) regelt die Durchführung der Jugendarbeit auf der Ebene des SKVB mit seinen Mitgliedern, Kreisfachverbände für Kegeln und Bowling e.V. (im weiteren KFV genannt)].
- 1.2. Ergänzende Grundlage für die Umsetzung der Jugendordnung bilden die:
 - 1.2.1. Satzung des SKVB,
 - 1.2.2. Geschäftsordnung des SKVB,
 - 1.2.3. Finanzordnung des SKVB,
 - 1.2.4. Sektionsordnungen des SKVB,
 - 1.2.5. Bundesjugendordnung und die Sektionsjugendordnungen des Deutschen Keglerbundes e.V. (im weiteren DKB genannt).
- 1.3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung sind jeweils sechs Wochen vor einem Verbandsjugendtag an die Landesgeschäftsstelle des SKVB einzureichen. Die Einladung zum Verbandsjugendtag hat die beabsichtigte Änderung zu enthalten. Diese Ordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem Verbandsjugendtag geändert werden.
- 1.4. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der nachträglichen Zustimmung gemäß der Satzung des SKVB durch den Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung des SKVB.

2. Name, Geschäftsjahr

- 2.1. Die „Keglerjugend Brandenburg“ ist die Jugendorganisation im SKVB. Die Keglerjugend Brandenburg besteht aus Jugendlichen der KFV und deren gewählten Jugendvertretern.
- 2.2. Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach der Altersklasseneinteilung des DKB der Jugend angehört.
- 2.3. Alle im Zusammenhang mit der Keglerjugend Brandenburg anfallenden finanziellen Leistungen (Einnahmen und Ausgaben) sind über den Haushalt des SKVB abzurechnen. In der Abrechnung des Geschäftsjahres des SKVB sind wesentliche Positionen für die Jugendarbeit gesondert darzustellen. Im Weiteren gilt die Satzung des SKVB.

3. Grundsätze

- 3.1. Die Keglerjugend Brandenburg bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Einhaltung der Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie ist parteipolitisch neutral.
- 3.2. Sie erkennt die von den Organen des SKVB beschlossene Satzung und Ordnungen an.

4. Zweck

- 4.1. Vorrangiger Zweck der Keglerjugend Brandenburg ist die Förderung des Kegel- und Bowlingsports im Bereich der Jugend.
- 4.2. Neben dem Üben und Trainieren will die Keglerjugend Brandenburg ein interessantes und abwechslungsreiches Jugendleben entfalten. Sie unterstützt und koordiniert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit der Mitglieder.
- 4.3. Sie fördert durch Wettkämpfe mit in- und ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft für eine Verständigung auf breiter Ebene.
- 4.3. Die Keglerjugend Brandenburg arbeitet mit der Sportjugend im Landessportbund Brandenburg e.V. in allen Bereichen der außersportlichen Jugendarbeit zusammen.

5. Organe der Keglerjugend Brandenburg

- 5.1. Die Organe der Keglerjugend Brandenburg sind:
 - 5.1.1. Der Verbandsjugendtag,

- 5.1.2. Der Verbandsjugendausschuss,
5.2. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verbandsjugendausschuss Arbeitsgruppen berufen.

6. Verbandsjugendtag

- 6.1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Keglerjugend Brandenburg. Er findet alle vier Jahre und mindestens einen Monat vor dem Verbandstag des SKVB statt. Die Versammlungsleitung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des SKVB.
- 6.2. Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1. dem Landesjugendwart,
 - 6.2.2. dem Landesjugendfachwart Bohle,
 - 6.2.3. dem Landesjugendfachwart Bowling,
 - 6.2.4. dem Landesjugendfachwart Classic,
 - 6.2.5. den Jugendwarten oder dessen Beauftragten der KFV,
 - 6.2.6. je einer zusätzlichen Stimme für jeden KFV pro angefangene 50 Jugendliche auf der Grundlage der Bestandserhebungen zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres,
 - 6.2.7. alle Mitglieder des Vorstandes des SKVB haben das Recht, am Verbandsjugendtag beratend teilzunehmen,
 - 6.2.8. durch den Landesjugendwart können weitere Mitglieder des SKVB mit Funktionen im Jugendbereich eingeladen werden.
- 6.3. Der Verbandsjugendtag ist vom Landesjugendwart unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind gleichzeitig bekannt zu geben.
- 6.4. Der Verbandsjugendtag hat folgende Aufgaben:
- 6.4.1. Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Landesjugendwartes;
 - 6.4.2. Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Landesjugendfachwarte;
 - 6.4.3. Die Ernennung und Bestellung einer Wahlkommission;
 - 6.4.4. Die Wahl des Landesjugendwartes;
 - 6.4.5. Bestätigung
 - des Landesjugendfachwartes Bohle,
 - des Landesjugendfachwartes Bowling,
 - des Landesjugendfachwartes Classic;
 - 6.4.6. Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung und über Anträge an den Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung
- 6.5. Anträge an den Verbandsjugendtag können vom Verbandsjugendausschuss und von jedem KFV gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit ist nicht zulässig.
- 6.6. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7. Auf Beschluss des Verbandsjugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der bei einem Verbandsjugendtag stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

7. Stimmrecht auf Verbandsjugendtagen

- 7.1. Je eine beschließende Stimme haben die Mitglieder gemäß Ziffer 6.2.1. bis 6.2.6. auf einem Verbandsjugendtag. Mitglieder in Doppel- oder Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.
- 7.2. Eine beratende Stimme haben die Mitglieder gemäß Ziffer 6.2.7. und 6.2.8. sowie ggf. aus den KFV zusätzlich über die Ziffer 6.2.5. und 6.2.6. hinaus teilnehmende Mitglieder.

- 7.3. Auf Verbandsjugendtagen sind abwesende Mitglieder wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt (siehe Ziffer 7.2. der Geschäftsordnung des SKVB).
- 7.4. Die Bündelung von Stimmen gemäß Ziffer 6.2.6. durch den Jugendwart des jeweiligen KFV oder dessen Vertretung ist zulässig.
- 7.5. Bei der Wahl des Landesjugendwartes und der Bestätigung der Landesjugendfachwarte ergibt sich das Stimmrecht gemäß Ziffer 7.1.

8. Abstimmungen zu Beschlüssen

- 8.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung keine anderweitige Bestimmung trifft.
- 8.2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.

9. Wahlen und Zuständigkeiten

- 9.1. Auf einem Verbandsjugendtag wird der Landesjugendwart für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 9.2. Auf einem Verbandsjugendtag werden für die Dauer von vier Jahren bestätigt:
 - 9.2.1. Der Landesjugendfachwart Bowling,
 - 9.2.2. Der Landesjugendfachwart Bowling,
 - 9.2.3. Der Landesjugendfachwart Classic.
- 9.3. Die Keglerjugend Brandenburg wird durch den Landesjugendwart vertreten. Er ist Mitglied des Vorstandes des SKVB, dessen Wahl durch den Verbandstag des SKVB zu bestätigen ist.
- 9.4. Die Landesjugendfachwarte vertreten die Jugendlichen der jeweiligen Sektion in den Sektionssportausschüssen.
- 9.5. Die Funktion des Landesjugendwartes und der Landesjugendfachwarte kann in Doppelfunktion ausgeübt werden.
- 9.6. Wird die Wahl des Landesjugendwartes vom Verbandstag des SKVB nicht bestätigt, so führt der Landesjugendfachwart Bohle unverzüglich eine Neuwahl durch.
- 9.7. Zum Landesjugendwart kann gewählt werden, der einem KFV angehört, volljährig und geschäftsfähig ist.
- 9.8. Eine Wahl kann auf Antrag durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- 9.9. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) notwendig, ist der Bewerber gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung des SKVB.
- 9.10. Scheidet ein Landesjugendfachwart im Laufe der Legislaturperiode aus, so übernimmt der Landesjugendwart zusätzlich die Funktion des ausgeschiedenen Landesjugendfachwartes. Diese kommissarische Nachfolge gilt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Jugendfachwartes durch die jeweilige Sektion. Der Landesjugendwart hat unverzüglich eine Neuwahl einzuberufen.
- 9.11. Scheidet der Landesjugendwart selbst aus, wird diese Funktion durch einen Landesjugendfachwart zusätzlich übernommen, in erster Linie durch den Landesjugendfachwart Bohle. Diese kommissarische Nachfolge gilt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Landesjugendwartes.
- 9.12. Über alle Änderungen ist der Vorstand des SKVB in Kenntnis zu setzen.

10. Verbandsjugendausschuss

- 10.1. Der Verbandsjugendausschuss ist gemäß Satzung ein Organ des SKVB.
- 10.2. Dem Verbandsjugendausschuss gehören gemäß Satzung des SKVB an:
 - 10.2.1. Der Landesjugendwart,
 - 10.2.2. Der Landesjugendfachwart Bohle,
 - 10.2.3. Der Landesjugendfachwart Bowling,
 - 10.2.4. Der Landesjugendfachwart Classic.
- 10.3. Der Verbandsjugendausschuss tritt bei Notwendigkeit zusammen und arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SKVB.

- 10.4. Aufgaben des Verbandsjugendausschusses:
 - 10.4.1. Umsetzung dieser Ordnung,
 - 10.4.2. Umsetzung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und des Verbandstages des SKVB,
 - 10.4.3. Vorbereitung von Beschlüssen,
 - 10.4.4. Planung und Durchführung von Jugendsportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle des SKVB,
 - 10.4.5. Terminliche Koordinierung zentraler Sportveranstaltungen, Trainingslager und Vorbereitungsveranstaltungen zu regionalen und überregionalen Meisterschaften der Jugend,
 - 10.4.6. Erarbeitung von Presseberichten,
 - 10.4.7. Zusammenarbeit mit den in der Satzung des SKVB genannten Organen.
- 10.5. Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesjugendwartes.

11. Inkrafttreten

Die Neufassung der Jugendordnung wurde auf dem Verbandsjugendtag der Keglerjugend Brandenburg am 27.02.2004 beschlossen und tritt mit Zustimmung des VI. Verbandstages des SKVB 07.05.2004 in Kraft. Sie setzt die vorangegangene Jugendordnung außer Kraft.